

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

1000/205

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde **Draßburg-Baumgarten**, LGBI. Nr. 65/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBI. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Draßburg-Baumgarten wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Baumgarten
- Draßburg

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Baumgarten umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Baumgarten, jenes der neuen Gemeinde Draßburg das Gebiet der Katastralgemeinde Draßburg.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Draßburg-Baumgarten am 3. Juli 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.